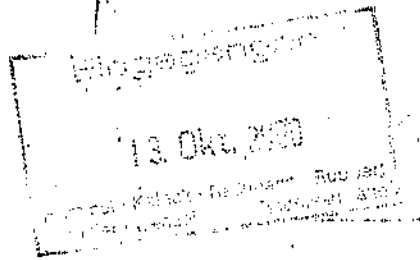


238 Ds 371/99



Rechtskräftig
seit dem 22. September 2000

Berlin, den 09.10.2000
Tachoua
Justizobersekretärin

Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache gegen

- 1) [REDACTED] P [REDACTED]
geboren am [REDACTED]
wohnhaft: [REDACTED] 13403 Berlin,
Deutscher,
- 2) [REDACTED] K [REDACTED]
geboren am [REDACTED]
wohnhaft: [REDACTED] 13435 Berlin,
Deutsche,
- 3) [REDACTED] B [REDACTED]
geboren am [REDACTED]
wohnhaft: [REDACTED] 06406 Bernburg,
Deutscher,

wegen

Körperverletzung im Amt und Freiheitsberaubung

hat das Amtsgericht Tiergarten in Berlin in der Sitzung vom 12. und 14. September 2000, an der teilgenommen haben:

Richterin am Landgericht Dr. Simmler als Strafrichter,
Staatsanwältin Baer-McIlvaney als Beamtin der Staatsanwaltschaft,
Rechtsanwalt [REDACTED] B [REDACTED] als Verteidiger zu 1),
Rechtsanwalt H [REDACTED] als Verteidiger zu 2),
Rechtsanwalt R [REDACTED] als Nebenklagevertreter,
Justizangestellte C [REDACTED], als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

am 14. September 2000 für Recht erkannt:

Der Angeklagte B■■■■ wird wegen Freiheitsberaubung zu einer

Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 40,00 DM

verurteilt.

Der Angeklagte P■■■■ wird wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung im Amt zu einer

Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 100,00 DM

verurteilt.

Die Angeklagte K■■■■■■■■■■ wird wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung im Amt zu einer

Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 80,00 DM

verurteilt.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

§ 223 Abs. 1, 223 a Abs. 1 i.V.m. § 340 StGB a. F.

§ 239 Abs. 1 StGB a. F.

Gründe

I.

Der vierunddreißigjährige verheiratete Angeklagte R. ist Polizeibeamter in Berlin. Er hat keine Kinder und ist nicht bestraft.

Die sechszwanzigjährige ledige Angeklagte K. ist Polizeibeamtin in Berlin. Sie ist nicht bestraft.

Der vierunddreißigjährige geschiedene Angeklagte B. ist gelernter Zimmermann. Nach dem Ausscheiden aus dem Polizeidienst ist er derzeit arbeitslos. Er hat zwei Kinder, die nicht mehr unterhaltsberechtig sind. Seine geschiedene Ehefrau ist ebenfalls nicht unterhaltsberechtig. Er wurde wegen Nichterscheinens zum ersten Hauptverhandlungstermin mit Haftbefehl gesucht, am 7. Februar 2000 festgenommen, am 8. Februar 2000 haftverschont und nach Aufhebung der Haftverschonung am 13. Juli 2000 am 18. Juli 2000 an seinem Wohnort Bernburg erneut verhaftet. Er befand sich seit dem 25. Juli 2000 bis zum Hauptverhandlungstermin in dieser Sache in Untersuchungshaft in der JVA Moabit.

II.

1) Am 8. Mai 1997 beobachteten die Angeklagten P. und K. während ihres Dienstes aus dem Fenster der Polizeiwache A 77 im ersten Stock der Immanuel-Kirch-Straße in Berlin den Nebenkläger Herrn N. dabei, wie dieser von der gegenüberliegenden Straßenseite, etwa 15 m entfernt, in ihre Richtung den gestreckten Mittelfinger zeigte. Diese Geste war an den zwischen Herrn N. und der Polizeiwache stehenden Zeugen S. gerichtet und sollte diesen im unter Bauarbeitern üblichen Zeichencode zusammen mit dem Ruf „Zieh den Finger“ dazu bewegen, sich etwas zu beeilen. Der Angeklagte P., der am Fenster stand, bezog die Geste auf sich und verließ mit der Angeklagten K. und dem ihnen nachfolgenden Angeklagten B. die Wache. Sie überquerten die Straße und liefen hinter dem nunmehr etwa 40 m entfernten, sich in Richtung Greifswalder Straße bewegendem Herrn N. her. Als die Angeklagten P. und K. diesen im Laufschrift erreichten, faßten sie, ohne abzustoppen, Herrn N. links und rechts am Arm und brachten ihn in Laufrichtung zu Boden. Dem bäuchlings auf seinen Armen zu liegen gekommenen Herrn N. zogen sie den linken Arm hervor, drehten den Arm auf den Rücken und brachten die Handfessel an. Der Angeklagte P., der auf den Oberschenkeln des Herrn N. kniete, schlug daraufhin, da der rechte Arm nicht hervorgezogen werden konnte, Herrn N. in die Nierengegend. Im Laufe dieser Aktion sagte er zu Herrn N.: „Das hast Du nun von Deinem Stinkefinger!“

Der Angeklagte erlitt Quetschungen am linken Handgelenk, Schürfwunden am Ellenbogen und Blutergüsse an den Oberschenkeln.

2) Etwas später auf dem Polizeiabschnitt 77 zog der Angeklagte B. dem Zeugen T., der auf das Revier gekommen war, um Ansprüche wegen seiner auf der Straße im Rahmen des Polizeieinsatzes zerstörten Brille zu machen, die Kapuze seiner Jacke über den Kopf, danach führte er Herrn T. in eine Verwahrzelle und schloss ihn für ca. zwei Stunden dort ein, obwohl Herr T. die Polizeihandlungen nicht störte und sich auch der Feststellung seiner Personalien nicht widersetzt hatte.

III.

Der Angeklagte B. räumt ein, dem Zeugen T. „im Affekt“ die Kapuze über den Kopf gezogen zu haben. An das nachfolgende Einsperren will er sich nicht erinnern, schließt dies jedoch auch nicht kategorisch aus. Dass das Einsperren durch ihn erfolgte, steht nach der Aussage des Zeugen T. fest, der ruhig und bestimmt, auch heute noch erheblich empört über die ihm und seinem Bekannten Naster widerfahrene Behandlung, entsprechendes bekundete.

Der Angeklagte P. behauptet, Herr N. habe ihn direkt angesehen, als er den gestreckten Mittelfinger zeigte. Er habe gefragt, ob das noch jemand gesehen habe, was Frau K. bestätigt habe. Sie seien Herrn N. hinterhergelaufen, er habe ihn am Arm gefasst, ihm den Tatvorwurf gemacht und ihn zur Personalienfeststellung zur Wache gebeten. Darauf habe Herr N. sofort wild um sich geschlagen, was ihn dazu veranlasste, ihn mit einem Fußfeger nach vorn zu Boden zu bringen. Da Herr N. sich weiterhin heftig gewehrt habe, habe er sich auf die Oberschenkel gekniet und gemeinsam mit Frau K. versucht, die Handfesseln anzulegen. Dies sei nur am linken Arm gelungen, da sie den rechten nicht unter dem Körper hervorziehen konnten. Danach hätten sie beide den Angeklagten auf die Füße gestellt und er sei von Frau K. und Herrn B. zum Revier geführt worden.

Die Angeklagte K. behauptete, kurz nach dem Angeklagten P. Herrn N. erreicht zu haben, wobei sie hörte, wie Herr P. etwas von Beleidigung und Personalien sagte. Da Herr N. mit den Armen wedelte, hätten sie ihn rechts und links ergriffen, ihm dabei mehrfach gesagt, dass sie seine Personalien wollten. Sie habe Herrn N. losgelassen, als Herr P. den Fußhebel ansetzte, um nicht mit zu Boden zu gehen. Herr N. habe sich nach erster Ansprache erst weggedreht und sei weitergegangen, dann erst hätten sie ihn am Arm festgehalten.

Diese Behauptungen erachtet das Gericht als durch die Beweisaufnahme widerlegt. Der Nebenkläger und Zeuge N. hat bekundet, er sei sofort von hinten zu Boden gerissen worden. Diese Aussagen wird von den Zeugen T., A., J., S., S., H. und S. bestätigt, die übereinstimmend aussagten, es habe keine Unterbrechung zwischen Heranlaufen der Beamten und Zu-Boden-Bringen des Herrn N. gegeben. Wenn sich der Sachverhalt so wie von Herrn P. oder gar so wie von Frau K. geschildert zugetragen hätte, hätten die Zeugen eine deutliche Unterbrechung der Bewegung der Polizeibeamten wahrnehmen müssen, da eine Ansprache und ein Tatvorwurf notwendigerweise voraussetzen würden, dass die Beamten beim Geschädigten zunächst abstoppen. Besonders deutlich hätte diese Pause ausfallen müssen, wenn der Geschädigte, wie Frau K. behauptet, noch Zeit hatte, sich nach der Ansprache wegzudrehen und erst danach (!) ergriffen wurde. An der Glaubwürdigkeit der Zeugen zu zweifeln hat das Gericht keinen Anlass. Sie wirkten aufrichtig um wahrheitsgemäße Aussagen bemüht, geringe Abweichungen von Voraussagen lassen sich durch den Zeitablauf erklären. Die Tatsache alleine, dass sie alle mehr oder weniger eng mit Herrn N. befreundet waren und bereits im Vorprozess gegen den Geschädigten im wesentlichen so wie in diesem Prozess aussagten (und deshalb ohne Gefahr eines Falschaussageverfahrens die Aussage nicht ändern können), begründet keine durchgreifenden Zweifel. In dieser Situation befinden sich ebenfalls die Entlastungszeugen wie Frau G. und Herr T. (wie im übrigen auch die Angeklagten selber), die Kollegen der Angeklagten sind und ebenfalls bereits im Vorprozess wie hier aussagten. Ein Zweifel ergibt sich auch nicht dadurch, dass die Zeugen keine erste Beleidigung durch Zeigen des gestreckten Mittelfingers vor dem Betreten des Lokals durch Herrn N. Richtung Polizeirevier gesehen haben wollen, während die Beamten G. und T. eine solche

beobachteten und den Geschädigten später auf der Wache als den Täter wiedererkannt haben wollen. Das Gericht hat erhebliche Zweifel an der Korrektheit der Identifikation des Geschädigten als den „Beleidiger“, da die Täterbeschreibung „schwarze Haare, Brille, Jeans, schwarze Jacke“, die am Tattag aktenkundig gemacht wurde, für ein sicheres Wiedererkennen kaum reichen dürfte. Wenn der Täter tatsächlich wiedererkannt werden sollte, hätte den Beamten schon damals eine genauere Personenbeschreibung möglich sein müssen, etwa die Form der Brille, Haarlänge, Schnurrbart oder glattrasiert, Statur des Täters. Die Zeugin G. hat auf detaillierte Nachfrage zugegeben, im Grunde sei sie aufgrund der Tatsache, dass die Gruppe, die etwas später das Lokal verließ, etwa gleich aussah und gleich stark und gleich laut war wie die Gruppe, die das Lokal vorher betrat, davon ausgegangen, dass es sich um dieselbe Gruppe handelte. Dies erscheint angesichts der Aussage der Zeugin D., die im Lokal aushalf, dass sich 100 bis 150 Gäste (überwiegend junge Männer, es war Vatertag) in dem Lokal befanden, als ein kaum haltbarer Schluss. Daher bestehen auch Zweifel an dem korrekten Wiedererkennen; vielmehr ist anzunehmen, dass die Zeugin, als sie hörte, der Geschädigte habe Herrn P. mit dem gestreckten Mittelfinger beleidigt, automatisch schloss, dann müsse er auch der vorige Täter sein, insbesondere da ihre vage Personenbeschreibung sich mit der Kleidung des Täters deckte.

Auch der Zeuge T. konnte nicht mehr erklären, woran er seine Überzeugung, den Geschädigten als Beleidiger wiederzuerkennen, festmachte. Zudem gab er an, man habe schon darauf geachtet, wann Leute das Lokal verließen, da man sich über die Beleidigung geärgert habe und nur deshalb nicht einschreiten konnte, weil zu wenig Beamte zu diesem Zeitpunkt auf der Wache waren. Auch fällt auf, dass nach seiner Angabe diverse Gruppenmitglieder Fußballschals trugen, dies aber niemand anders an der Gruppe des Herrn N. beobachtet hat, während nach der Aussage der Frau D. sich einige Fußballfans in der Gaststätte aufhielten. Es ist anzunehmen, dass auch für den Zeugen T. der Schluss nahe lag, dass der Geschädigte der Beleidiger war, da er ja nunmehr offensichtlich dasselbe noch mal getan hatte, er deshalb diese Schlussfolgerung nicht mehr für zu überprüfen hielt.

Ebenso hält es das Gericht nicht für eine unglaubwürdige Schutzbehauptung, dass unter auf dem Bau Beschäftigten das Zeigen des „Stinkefingers“ zusammen mit den Worten „Zieh den Finger“ („ZDF“) als heftige Aufforderung „Jetzt mach endlich hinne“ zu verstehen ist. Die alle in Baunebenberufen beschäftigten Zeugen haben übereinstimmend ohne Abweichungen, ohne Zögern und ohne verdächtige Ausschmückungen berichtet, dass dies auf Baustellen so üblich sei. Dies ist nicht von vornherein unglaubwürdig, da es nicht unüblich ist, dass bestimmte Berufsgruppen ihre eigene Sprache und Zeichen entwickeln. Dass die Ton am Bau eher rau ist, dürfte zudem als allgemein bekannt vorausgesetzt werden.

Der Zeuge N. hat bekundet, erst auf dem Boden sei ihm mitgeteilt worden „Das hast Du nun von Deinem Stinkefinger“, was auch keine ordnungsgemäße Eröffnung eines Tatvorwurfs darstellt. Die von der Angeklagten K. behaupteten wiederholten Erklärungen, was Grund der Aktion sei, hat niemand der Nahestehenden bezeugen können. Insbesondere der 5- bis 10 m entfernte Zeuge T. hätte es nicht nötig gehabt, herbeizulaufen und nach dem Grund zu fragen, wenn er eine solche Erklärung hätte hören können. Herr T. war in seiner Aussage ruhig und bestimmt, ohne zu verhehlen, was er nicht mehr genau wusste. Er wirkte aufrichtig bemüht, die Wahrheit zu sagen und war auch nach der inzwischen vergangenen Zeit von mehr als drei Jahren immer noch ehrlich erschüttert darüber, dass ihnen so etwas zustieß („Ich dachte immer, sowas passiert nur Skinheads oder Krawallmachern.“)

V.

Damit haben sich die Angeklagten P. und K. der besonders schweren (weil gemeinschaftlichen, § 223 a Abs. 1 a.F. StGB) Körperverletzung im Amt in einem minder schweren Fall schuldig gemacht, §§ 223 Abs. 1, 223 a Abs. 1 i.V.m. § 340 StGB in der zur Tatzeit geltenden alten Fassung.

Der Angeklagte Buch hat sich der Freiheitsberaubung schuldig gemacht, § 239 Abs. 1 StGB in der zur Tatzeit geltenden alten Fassung.

VI.

Bei der Strafzumessung war für die Angeklagten P. und K. vom Strafrahmen des § 340 StGB auszugehen. Hier konnte trotz der den Straftatbestand des § 223 a StGB a.F. erfüllenden gemeinschaftlichen Tatbegehung ein minder schwerer Fall angenommen werden, da die Tat keine erheblichen Verletzungsfolgen zeitigte, die Einwirkung auf den Geschädigten nach kurzer Zeit beendet war und die ganze Angelegenheit auf einer eher unglücklichen Verkettung von Umständen beruhte (Irrtum der Polizeibeamten über eine Beleidigung, aufgeheizte Vatertagsstimmung, durch die vielen Leute auf der Straße ausgelöste Hektik des Einsatzes wegen Furcht vor Eskalation). Damit war ein Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe anzuwenden.

Zu Gunsten des Angeklagten P. ist zu berücksichtigen, dass er unbestraft ist. Zu seinen Lasten muss berücksichtigt werden, dass er als Wachleiter die Aufgabe hatte, ein besonderes Vorbild zu bieten; zudem muss berücksichtigt werden, dass die Reaktion des Angeklagten auf eine angenommene Beleidigung in jeder Form überzogen war und durch zurückhaltenderes und beherrschteres Auftreten die Situation nicht so eskaliert wäre. Auch ist in Rechnung zu stellen, dass der Angeklagte trotz der wiederholten Behandlung dieser Angelegenheit, nachdem bereits ein Vorprozess gegen Herrn N. mit einem Freispruch endete, nicht den geringsten Ansatz von Selbstzweifel oder Nachdenkens über sein Verhalten zeigt und unbeirrt auf der vollständigen Korrektheit seines Handelns beharrt.

Zu Gunsten der Angeklagten K. ist ihre Unbestraftheit in Rechnung zu stellen. Zu ihren Lasten muss berücksichtigt werden, dass sie, ohne eigenes Problembewußtsein zu entwickeln, dem ranghöheren Angeklagten P. in falsch verstandener Loyalität folgte und ebenfalls völlig überzogen auf die angenommene Beleidigung des Kollegen reagierte. Auch bei ihr sind keine Ansätze von Selbstzweifel oder nachdenklicher Reflexion über ihr Verhalten erkennbar. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erschien dem Gericht, da die Tatbeiträge der beiden Angeklagten P. und K. hier im wesentlichen gleich (bis auf den Nierenschlag durch den Angeklagten P.) sind, die Verhängung einer deutlich aus dem Bagatellbereich herausgehobenen Geldstrafe von jeweils neunzig Tagessätzen tat- und schuld angemessen. Die Tagessatzhöhe von 100 DM für den Angeklagten P. und 80 DM für die Angeklagte K. ergibt sich aus deren unterschiedlichen Einkommens- und Familienverhältnissen.

Für den Angeklagten B. war bei der Strafzumessung vom Strafrahmen des § 239 Abs. 1 StGB a.F. auszugehen, der Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe umfasst. Zu seinen Gunsten war zu berücksichtigen, dass er unbestraft und teilgeständig ist. Zu seinen Lasten muss berücksichtigt werden, dass es angesichts seiner Stellung als Polizeibeamter ein besonderer Vertrauensbruch war, den als Zeugen und Anzeigenden freiwillig zur Wache kommenden Herrn T. allein deshalb, weil dieser ihm gerade ungelegen kommt, für fast zwei Stunden in einer Verwahrzelle einzuschließen. Angesichts dessen erschien dem Gericht eine deutliche Geldstrafe von 100 Tagessätzen tat- und schuldangemessen. Die Tagessatzhöhe ergibt sich aus den Angaben des Angeklagten zu seinen Einkommensverhältnissen.

VII.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 464, 465 Abs. 1 StPO.

Dr. Simmler

Beglaubigt / Ausgefertigt

Justizangestellte

